

Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. Folge zu leisten schuldig, und es ist diese Strafe in der Ladung anzudrohen. Den Parteien wird in der Regel nicht gestattet, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, es sei denn, daß ihre Entfernung vom Gerichtsorte mehr als zwei Stunden beträgt, oder die Parteien durch Krankheit und sonst unabwendbare Hindernisse, worüber das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, von dem persönlichen Erscheinen abgehalten sind, wozin auch die Wehrheit von Streitgenossen zu zählen ist. Rechtsbrüder, als solche, sind nicht zulässig.

## §. 5.

Als der Beklagte der ergangenen Ladung nicht nachgekommen, so ist der Kläger zu Einleitung des gewöhnlichen Rechtsweges zu verweisen, und es soll der Beklagte wegen des nämlichen Anspruchs nicht anderweit auf einen freien Gerichtstage vorgeladen werden können.

## §. 6.

Als der Kläger nicht erschienen, so bleibt die Hauptsache auf sich beruhen; in diesem, wie in jenem Falle (§. 5) ist jedoch die säumige Partei in die in §. 4 erwähnte Strafe verfallen.

Sollten beide Theile nicht erscheinen, so unterklebt jede Strafe.

## §. 7.

Die Ladung zu dem freien Gerichtstage erfolgt durch den Gerichtsdienere; es sind aber für solche keine Citzgebühren zu fordern, sowie denn überhaupt für alle Verhandlungen auf dem freien Gerichtstage keine Sporeten und Gebühren in Ansatz gebracht werden können.

## §. 8.

Sollte die Sache nicht sofort auf die eine oder die andere Art erledigt werden können, so hat der Richter sich zu bemühen, die Parteien dahin zu bewegen, daß sie sich auf irgend einen, ihr Vertrauen besitzenden Friedensrichter vereinigen, um diesem den Rechtsstreit zum Versuche der Sühne oder auch zum Behufe der schiedsrichterlichen Entscheidung vorzutragen.

## §. 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und das Ministerium, Abtheilung für die Justiz, hat für dessen Ausführung zu sorgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Döbersteln, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. C. v. Beulwitz.